

lage von vor dem Inkrafttreten der Regeln geschlossenen Verträgen zum Schutz von Investoren oder Investitionen eingeleitet wurden, sofern die Anwendung der Regeln mit diesen Verträgen im Einklang steht.

### RESOLUTION 68/110

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/463, Ziff. 7)<sup>46</sup>.

#### **68/110. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, in der die Generalversammlung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

*bekräftigend*, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

*in Anerkennung* des wesentlichen Beitrags, den das Hilfsprogramm zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts zum Nutzen von Rechtsanwältinnen in allen Ländern, Rechtssystemen und Regionen der Welt seit nahezu einem halben Jahrhundert leistet,

*unter Betonung* des wichtigen Beitrags, den das Hilfsprogramm, insbesondere die regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, zur Förderung der Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit leistet,

*bekräftigend*, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Sprachen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms<sup>47</sup> und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>48</sup>,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere die regelmäßige Organisation der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der weitere Ausbau der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, mit den im laufenden Programmhaushaltsplan sowie im Entwurf des Programmhaushaltsplans zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009, 65/25 vom 6. Dezember 2010, 66/97 vom 9. Dezember 2011 und 67/91 vom 14. Dezember 2012,

*mit Bedauern feststellend*, dass der regionale Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik 2013 aufgrund unzureichender Finanzmittel abgesagt wurde und dass seit fast einem Jahrzehnt

---

<sup>46</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Ghanas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>47</sup> A/68/521.

<sup>48</sup> Ebd., Ziff. 73 und 75-79.

kein regionaler Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik mehr stattgefunden hat,

*die Auffassung vertretend*, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

*davon überzeugt*, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

*bekräftigend*, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen zu nutzen,

*sowie die Hoffnung bekräftigend*, dass bei der Verpflichtung von hoch qualifizierten Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung<sup>47</sup> enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf abzielen, in Reaktion auf die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu stärken und neu zu beleben;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2014 und 2015 die in seinem Bericht vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, 2014 und 2015 jeweils mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, als wesentlichen Beitrag zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen weiterzuführen und auszubauen und diese Tätigkeit auch weiterhin aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 21 und 22 enthaltenen Ersuchen eingehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten und insbesondere für die Anstrengungen, die 2013 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, Kandidaten aus Ländern, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms zuzulassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär im Einklang mit Resolution 67/91 der Generalversammlung, insbesondere Ziffer 7, *erneut*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 die erforderlichen Mittel für das Hilfsprogramm bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Programms, insbesondere die regelmäßige Organisation regionaler Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Bestandfähigkeit der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, auch künftig zu gewährleisten;

8. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und ersucht den Generalsekretär, die in seinem Bericht

genannten Publikationen<sup>49</sup> in verschiedenen Formaten zu veröffentlichen, einschließlich als Druckexemplare, die für die Entwicklungsländer unerlässlich sind;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Herausgabe der *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice 2008-2012* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs 2008-2012), von Band XXX der *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche) und des *United Nations Juridical Yearbook 2012* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen 2012);

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den nächsten Band der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) mit Materialien zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen herauszugeben;

11. *begrüßt abermals* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht und die Erstellung von juristischen Ausbildungsmaterialien ermöglicht hat, und ersucht darum, die erforderlichen Materialien bereitzustellen, um die Fortführung dieser erfolgreichen Initiative zu gewährleisten;

12. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in dem Anhang des Berichts des Generalsekretärs aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für fortgeschrittene juristische Forschungsarbeiten weiter zu pflegen und auszubauen;

13. *regt an*, zur Aufbereitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Praktikanten und Forschungsassistenten einzusetzen;

14. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

15. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an Kursen an der Akademie ermöglicht;

16. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, die regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen als wichtige Ausbildungsmaßnahme neu zu beleben und solche Kurse durchzuführen;

18. *dankt* Äthiopien für die Ausrichtung und Thailand für sein Einverständnis zur Ausrichtung der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen 2013 sowie Äthiopien, Thailand und Uruguay für ihr Einverständnis, 2014 und 2015 die regionalen Völkerrechtskurse für Afrika, für Asien und den Pazifik und, erstmals seit fast zehn Jahren, für Lateinamerika und die Karibik auszurichten, und dankt außerdem Costa Rica für seine Bereitschaft, diesen Regionalkurs 2015 auszurichten;

19. *dankt* der Afrikanischen Union für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem regionalen Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Afrika leistet, indem sie Teilnehmern die Teilnahme an dem regionalen Kurs und den Besuch der Vorträge bei der Afrikanischen Union ermöglicht;

20. *legt* der Abteilung Kodifizierung *erneut nahe*, mit dem Afrikanischen Institut für Völkerrecht, das den Auftrag hat, die für die Entwicklung Afrikas benötigte Hochschulbildung und Forschung auf dem

---

<sup>49</sup> Ebd., Ziff. 42 und 43.

Gebiet des Völkerrechts anzubieten, bei der Durchführung der einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

22. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten;

23. *fordert* insbesondere alle Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

24. *dankt* den Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Hilfsprogramms geleistet haben;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2014 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen in Bezug auf das Programm für die darauffolgenden Jahre zu unterbreiten;

26. *kommt zu dem Schluss*, dass freiwillige Beiträge sich nicht als tragfähige Methode zur Finanzierung der in dem Bericht des Generalsekretärs und in Resolution 67/91 der Generalversammlung genannten Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, erwiesen haben<sup>50</sup> und dass daher für diese Aktivitäten zuverlässigere Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerung des Beratenden Ausschusses auf seiner achtundvierzigsten Tagung<sup>51</sup>;

27. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/111

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/464, Ziff. 11)<sup>52</sup>.

#### 68/111. Vorbehalte zu Verträgen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung, das den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen einschließlich einer Anlage zum Vorbehaltsdialog enthält,<sup>53</sup>

---

<sup>50</sup> Siehe auch Ziffer 34 der Resolution 67/78.

<sup>51</sup> A/68/521, Ziff. 78.

<sup>52</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>53</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10 und Add.1).*